KLING CONSULT INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN MBH BURGAUER STRASSE 30 86381 KRUMBACH

Tel. 08282/94-0 Fax: 08282/94-110

BEBAUUNGSPLAN

MIT INTEGRIERTEM

GRÜNORDNUNGSPLAN

"GÜNZTAL -

GEMEINDE DEISENHAUSEN"

BEGRÜNDUNG

PROJEKT-NR 61/89103

1. Aufstellungsverfahren

1.1 Aufstellungsbeschluß

Die Gemeinderat der Gemeinde Deisenhausen hat in seiner Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes "Günztal - Gemeinde Deisenhausen" beschlossen und am ortsüblich bekanntgemacht.

1.2 Bebauungsplanvorentwurf

In der Sitzung vom 20.07.1989 beschloß der Gemeinderat, den Bebauungsplanvorentwurf zuzustimmen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung fand in Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes in der Zeit vom 14.08.1989 bis 14.09.1989 in der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach statt.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 25.07.1989 bis 14.09.1989 Gelegenheit gegeben, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen.

1.3 Bebauungsplanentwurf

In der Sitzung vom 14.12.1991 beschloß der Gemeinderat der Gemeinde Deisenhausen, dem Bebauungsplanentwurf zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluß).

Die öffentliche Auslegung wurde am 19.04.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag vom 27.04.1993 bis 27.05.1993 in der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach öffentlich aus.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 27.04.1993 bis 04.06.1993 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

1.4 2. Bebauungsplanentwurf

In der Sitzung vom 23.09.1993 beschloß der Gemeinderat der Gemeinde Deisenhausen, den Bebauungsplanentwurf zu ändem.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes lag mit Begründung vom 15.11.1993 bis 15.12.1994 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach öffentlich aus.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 15.11.1993 bis 15.12.1993 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

1.5 3. Bebauungsplanentwurf

In der Sitzung vom 10.02.1994 beschloß der Gemeinderat der Gemeinde Deisenhausen, den Bebauungsplanentwurf zu ändern.

Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes lag mit Begründung vom 22.03.1994 bis 22.04.1994 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach öffentlich aus.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 07.03.1994 bis 22.04.1994 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

1.6 Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat der Gemeinde Deisenhausen hat am 23.06.1994 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

2. Einfügung in die Bauleitplanung

2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Im Günztal wir im Gemarkungsgebiet der Gemeinden Breitenthal und Deisenhausen seit vielen Jahren Kies im Näßkiesabbau ausgebeutet. Es gibt aus der Vergangenheit eine Vielzahl von kleineren, älteren Seen, die in der Zwischenzeit gut eingewachsen sind und sich z.T. im Stadium der Verlandung befinden. In jüngerer Zeit hat sich die Abbautätigkeit verstärkt, die Abbaustellen wurden größer und wuchsen aufeinander zu. In beiden Gemeinden haben sich aufgrund des Kiesabbaues Probleme bezüglich der Nachfolgenutzung und der Erschließung ergeben.

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Kiesabbau hat in jüngerer Zeit einen Umfang angenommen, der nahezu die Größe der bebauten Ortsteile erreicht. Die Regelung und Lenkung des Kiesabbaues durch die Bauleitplanung ist aus diesen Gründen erforderlich. Die Einzelgenehmigungen, die in der Vergangenheit erteilt wurden, sind kein taugliches Instrument, da mit Ihnen der Abbau nicht gesteuert werden kann.

In den Bebauungsplan ist ein Grünordnungsplan integriert. Grünordnungsplanerische Festsetzungen sind nach Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes insbesondere für Bereiche zu treffen, die nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind und in denen Landschaftsschäden zu befürchten sind. Diese Aussagen des Bayerischen Naturschutzgesetzes treffen auf das Planungsgebiet zu.

2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Deisenhausen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Seit Ende der Bearbeitung des Flächennutzungsplanes (1985) sind weitere Kiesabbauvorhaben genehmigt und begonnen worden.

Der vorliegende Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde durch die Höhere Landesplanungsbehörde einer landesplanerischen Beurteilung unterzogen. Das Ergebnis, niedergelegt im Regierungsschreiben vom 14.09.1990, ist Bestandteil des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (vgl. Anlage). Die wesentlichen Planinhalte werden durch die Aussagen der landesplanerischen Beurteilung gestützt.

Die Festsetzungen des vorliegneden Bebauungs- und Grünordnungsplanes entsprechen dem Stand der erteilten Abbaugenehmigungen.

2.3 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Günztal - Gemeinde Deisenhausen/Bebauungs- und Grünordnungsplan Gemeinde Breitenthal"

Nachdem der Kiesabbau im Günztal zwischen Breitenthal und Deisenhausen die Gemeindegrenze überschreitet und es sich bei den inhaltlichen Planfestsetzungen und -aussagen um den gleichen Planungsgegenstand handelt, werden beide Bebauungspläne parallel bearbeitet. Die jeweiligen Verfahrensbeschlüsse werden zeitlich parallel, jedoch in den beiden Gemeinderäten getrennt gefaßt, die Aufstellung der Pläne erfolgt trotz inhaltlich gleicher Aussagen in getrennten Verfahren.

3. Landes- und regionalplanerische Vorgaben

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es mehrere Aussagen der Landes- und Regionalplanung, die von vorliegender Planung zu beachten sind.

- Landschaftliche Vorbehaltsgebiet 88 und 89 des Regionalplanes in Deisenhausen
- Darstellung des Entwurfes des Agrarleitplanes: Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind überwiegend als Grünlandstandorte mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen dargestellt, Ackerstandorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen gibt es im kleineren Umfang jeweils in Deisenhausen und Breitenthal.

Die Zielvorgaben der Landesplanung werden durch den Bebauungsplan wie folgt berücksichtigt:

- Die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden sind nur im erforderlichen Umfang für andere Nutzung in Anspruch genommen worden. Die Abgrenzung der verschiedenen Kiesabbauareale ist einvernehmlich zwischen allen Beteiligten - insbesondere Kiesindustrie und Landwirtschaft - abgestimmt worden. Landwirtschaftliche Nutzflächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen werden durch Kiesabbau nicht in Anspruch genommen.
- Der Kiesabbau wird durch vorliegende Planung geregelt und in definierten Bereichen zusammengefaßt. Der Landschaftseingriff ist durch die Neugestaltung der Naßabbaustellen sowie die Festsetzung von Bereichen, die zu Biotopbereichen zu entwickeln sind, ausgeglichen.
- Der Schutz der Bevölkerung der belästigenden Umwelteinwirkungen wird durch die Festlegung der Erschließung der Kiesabbaugebiete gewährleistet. Die Hauptrassen des Kiestransportes liegen alle in ausreichender Entfernung von Siedlungsgebieten. Die Kiesabbaustellen selbst haben alle eine Mindestentfernung von 250 m zu Wohngebieten.

Der vorliegende Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde durch die Höhere Landesplanungsbehörde eine landesplanerischen Beurteilung unterzogen. Das Ergebnis, niedergelegt im Regierungsschreiben vom 14.09.1990, ist Bestandteil des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (vgl. Anlage).

Die wesentlichen Inhalte des Bebauungs- und Grünordnungsplanes werden durch die Aussagen der landesplanerischen Beurteilung gestützt.

4. Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt im bayerischen Teil der Region Donau-Iller im Regierungsbezirk Schwaben und im Südwestteil des Landkreises Günzburg, westlich der Stadt Krumbach.

Das Planungsgebiet beschränkt sich auf den zentralen Talbereich des Gebietes der Gemeinde Deisenhausen. Die Hangleiten liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

5. Landnutzungskonzept

Ausgehend von bereits vorhandenen Abbaustellen, die als nicht mehr änderbarer Bestand in die Planung eingehen müssen, wurde mit vorliegender Planung der Kiesabbau konzentriert. In Abstimmung der Belange von

- Landwirtschaft
- Kiesindustrie
- Natur- und Landschaftsschutz
- Wasserwirtschaft
- Erschließung
- Ortsplanung

wurde ein Landnutzungskonzept entwickelt, das folgende Zielsetzungen aufweist:

- keine Schaffung neuer Abbauschwerpunkte
- Freihaltung des westlichen Talraumes von Kiesabbau
- Schaffung eines ungestörten, von Nord nach Süd zusammenhängenden Talbereiches im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Konzentration des Kiesabbaues entlang vorhandener bzw. noch herzustellender Transportwege.

Unter diesen Zielsetzungen und unter Abwägung der o.a. Belange stellt sich das Landnutzungskonzept für den gesamten Planungsbereich (Breitenthal und Deisenhausen) folgendermaßen dar:

Es werden zwei Abbauschwerpunkte gebildet. Der erste Abbauschwerpunkt befindet sich gemäß den Aussagen des Regionalplanes der Region Donau-Iller im Süden der Gemeinde Breitenthal, wo in Übereinstimmung mit der regionalplanersichen Darstellung weitere Kiesabbauflächen festgesetzt werden. Ein weiterer Abbauschwerpunkt wird gebildet im Norden der Gemeinde Breitenthal bzw. im Süden der Gemeinde Deisenhausen. Dieser Abbauschwerpunkt überschreitet die Gemeindegrenze. Er befindet sich beidseitig der Günz nördlich der GZ 7. Hier werden vorhandene Abbaustellen abgerundet und zusammengefaßt.

Der schon bestehende See südwestlich des Industrie- und Gewerbegebietes Deisenhausen sowie die westlich angrenzende, bereits genehmigte und z.T. in Ausführung begriffene Erweiterung des Kiesabbaues laufen dem Landnutzungskonzept zuwider. Sie waren als Bestand in die Planung zu übernehmen.

Gleichfalls dem Landnutzungskonzept zuwider läuft die Abbaustelle im Norden des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, östlich der Günz. Auch diese Abbaustelle ist bereits vorhanden bzw. es existieren Genehmigungen für zukünftigen Abbau. Aus diesem Grunde waren sie ebenfalls in die Planung zu übernehmen.

Die verbleibenden Talbereiche dürfen nicht zu weiterer Vergrößerung von Kiesabbaubereichen herangezogen werden. Hiermit würde das Ziel, einen möglichst großen, zusammenhängenden Talbereich in seinem ungestörten Zustand zu belassen, nicht verwirklicht werden können. Außerdem würde von der Zielsetzung abgewichen, die Kiesabbauflächen an geeigneten Transportwegen zu konzentrieren.

Es kommt hinzu, daß die jetzt vom Kiesabbau freibleibenden Talbereiche unter Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege als wertvoll bezeichnet werden müssen. Es befinden sich hier folgende Schutzgebiete und naturschutzfachliche Darstellungen:

- Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Oberegger Stausee" (außerhalb Geltungsbereich)
- Landschaftsschutzgebiet Oberes Günztal
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete 88 und 89 des Regionalplanes
- zahlreiche Biotope der Bayerischen Biotopkartierung.

Das vorliegende Landnutzungskonzept setzt somit die Obergrenze des Kiesabbaues im Planungsraum fest. Eine weitere Vergrößerung von Kiesabbauflächen, insbesondere in bisher unberührte Bereiche hinein, würde den Charakter der Tallandschaft zerstören und wird daher mit vorliegender Planung ausgeschlossen.

6. Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der gesamte Talraum der Günz innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes eignet sich für die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Maßnahmen aufgrund von Kiesabbauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches oder aufgrund anderer Vorhaben außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich werden.

Z.B. könnten diese Maßnahmen darin bestehen, eine extensive Grünlandnutzung im Talbereich zu realisieren. Auf die hierfür anwendbaren verschiedenen staatlichen Förderprogramme wird hingewiesen.

7. Gestaltung der Abbauflächen

Die Darstellung der Rekultivierung der Abbauflächen stößt im Maßstab 1:5.000 an Grenzen. Die Rekultivierung wird anhand von Schemaschnitten, die Bestandteil des Bebauungsplanes sind, dargestellt und nachfolgend erläutert. Die detaillierte Festlegung von Einzelheiten muß den nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben.

7.1 Bepflanzung

Esche Fraxinus excelsior Acer pseudoplatanus Bergahorn Acer platanoides Spitzahorn Quercus robur Stieleiche Tilia cordata Winterlinde Prunus padus Traubenkirsche Carpinus betulus Hainbuche Alnus incana Weißerle Betula pendula Birke Salix alba Silberweide Lonicera xylosteum Heckenkirsche Cornus sanguinea Hartriegel Ligustrum vulgare Liguster Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Corylus avellana Haselnuß

Viburnum lantana
Prunus spinosa
Berberis vulgaris
Crataegus monogyna
Salix viminalis
Wolliger Schneeball
Schlehe
Berberitze
Weißdom
Korbweide.

Die Gehölze sollten in einem Strauch-Heister-Verhältnis von 7:1 gesetzt werden.

7.2 Abbaustellen mit verbleibenden Grundwasserseen

Bei der Rekultivierung der Naßabbaustellen sind 4 unterschiedliche Ufergestaltungen zu unterscheiden:

- Biotopsee
- Badesee
- Landschaftsee/Angeln
- Surfen.

Biotopsee

Die Gestaltung von Biotopufern hat folgendermaßen zu erfolgen: Ausgehend von einer 0,5 m hohen Erdaufschüttung mit einer danebenliegenden Mulde, hat eine dichte Bepflanzung zu erfolgen, die so ausgebildet sein muß, daß ein Betreten der Biotopbereiche verhindert wird. Anschließend an diese Randbepflanzung ist mit einer Neigung 1:10 der Uferbereich anzulegen, der als Flachwasserzone ausgebildet wird, bis eine Wassertiefe von 1 m erreicht ist.

Zur Gestaltung der Biotopufer werden in äußeren Randbereichen Gehölze gepflanzt, die ein wehrhaftes, geschlossenes Dickicht bilden:

Heckenkirsche, Schlehe, Berberitze, Weißdorn, Hartriegel, Liguster;

mit Bäumen 2. Ordnung: Traubenkirsche, Hainbuche, Erle

und Bäumen 1. Ordnung: Esche, Ahorn, Eiche, Linde, Kiefer

und Einbringen von Schilf, Rohrglanzgras und Rohrkolben in der Flachwasserzone in Teilflächen. Die weitere Entwicklung unterliegt der Sukzession.

Badesee:

Die Gestaltung von Badeseen erfolgt ebenfalls mit einer Uferneigung von 1:10, bis eine Wassertiefe von 1,2 m erreicht wird. An den Ufern sind schattenspendende Baumgruppen zu pflanzen. Das Ufer selbst ist mit einer artenreichen Kräuterrasenmischung zu befestigen, es sollten folgende Arten Verwendung finden:

1) Gräser

Festuca rubra (in Sorten)
Festuca ovina (in Sorten)
Lolium perenne (in Sorten)
Poa trivialis
Agrostis alba

2) Kräuter

Centaurea jacea
Campanula patula
Cardamine pratensis
Chrysanthemum leucanthemum
Capsella bursa-pastoris
Silene dioica
Ranunculus acris
Plantago lanceolata

Sanguisorba minor Lotus corniculatus Prunella vulgaris.

Der Anteil an Kräuter- und Blumensamen sollte 10 % bis 20 % nicht überschreiten.

Bei der Bepflanzung des Badeufers dürfen nur ungiftige Gehölze zur Gliederung und Beschattung verwendet werden, auch dornenbewehrte Gehölze sind zu vermeiden.

Als Schwerpunkt der Badenutzung ist der Bereich des Oberrieder Weihers im Gebiet der Gemeinde Breitenthal anzusehen. Die Nutzungsbestimmung von Badeseen in Deisenhausen ist von daher nur auf kleinere Bereiche gelegt worden.

Bäume: Ahorn, Linde, Silberweide

Sträucher: Pfaffenhütchen, Hartriegel, Haselnuß, Korbweide.

Landschaftsee/Angeln:

Die Uferbereiche von Landschaftsseen sind zu bepflanzen. Die Abbau- und Rekultivierungsneigung dieser Böschungen kann bis zum max. Neigungswinkel von 1:1,5 ausgeführt werden.

Bei der Bepflanzung in großen, geschlossenen Gruppen finden die Arten des Eschen-Ulmen-Auwaldes Verwendung (wegen des Ulmensterbens sollten jedoch keine Ulmen gepflanzt werden). Das Ufer muß in kleineren Teilbereichen zur Belebung des Landschaftsbildes und auch für den Angelsport von Bepflanzung freigehalten werden.

Die Nutzungsbestimmung als Angelsee wurde im Planungsgebiet so verteilt, daß ein möglichst gleichgewichtiger Anteil auch der anderen Nutzungsbestimmungen wie Baden und Biotopsee erreicht wird.

Ein Fischereirecht entsteht zwar aufgrund der Gesetzeslage mit jedem neugeschaffenen Gewässer, im Wege der Auflagen bei der wasserrechtlichen Genehmigung kann jedoch über die Regelung der Rekultivierung die Angelnutzung eingeschränkt werden bzw. auf bestimmte Teilbereiche der Seen reduziert werden.

7.3 Abbaustellen mit anschließender Wiederverfüllung

Bei den Abbaustellen im südlichen Gemeindegebiet von Deisenhausen befinden sich Kiesabbaustellen, die nach Beendigung des Abbaus wieder zu verfüllen sind. Sie sind zu landwirtschaftlicher Nutzfläche zu rekultivieren.

Für die Wiederverfüllung ist nur grundwasserunschädliches Material zu verwenden, es darf kein Mutterboden eingefüllt werden. Soweit eine Rekultivierung zu landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen soll, ist eine 0,25 m mächtige Mutterbodenschicht aufzubringen. Als Abschluß der Rekultivierung hat eine Erstansaat von Grünland zu erfolgen, für die folgende Saatmischung zu verwenden ist:

| Festuca pratensis | Wiesenschwingel | 30 % |
|---------------------|------------------|-------|
| Phleum pratense | Lieschgras | 10 % |
| Dactylis glomerata | Wiesenknäuelgras | 10 % |
| Trisetum flavescens | Goldhafer | 1 % |
| Poa pratensis | Wiesenrispe | 19 % |
| Festuca rubra | Rotschwingel | 20 % |
| Trifolium repens | Weißklee | 10 %. |

Die Ansaat sollte in der Zeit von Mitte Mai bis Juni erfolgen.

Bei der Rekultivierung zu Biotopen ist der entsprechende Abbaubereich höhenmäßig zu differenzieren, sodaß Bereiche entstehen, die bis zu 1,5 m unter und bis zu 1 m über ursprünglichem Gelände liegen.

Grundsätzlich sollten diese Biotopbereich so gestaltet werden, daß eine große Vielfalt an Kleinstrukturen erreicht werden (Grobkieshaufen und -flächen, Totholz und Sukzessionsbereiche, bei denen kein Humusauftrag erfolgt).

Für die Bepflanzung der wiederverfüllten Abbaubereiche werden, genau wie an den Seen, Arten des Eschen-Ulmen-Auwaldes verwendet, der sich ohne weiteren menschlichen Eingriff im Günzal einstellen würde. Die Arten des Auwaldes zeichnen sich durch die Fähigkeit aus, kurzfristig Überstaudungen oder einen hohen Grundwasserstand zu vertragen. In den tiefer gelegenen Bereichen werden Arten eingebracht, die eine längere Überstaudung mit Wasser vertragen: Erle, Traubenkirsche, Birke und Strauchweiden.

In Bereichen mit stehendem Wasser: Schilf und Rohrkolben.

In trockeneren Lagen werden vor allem Ulme, Ahorn, Eiche und Linde angesiedelt.

Soweit diese Bereiche auch als Hochwasserretetionsraum dienen sollen, muß die höhenmäßige Differenzierung so durchgeführt werden, daß das neue Niveau im Mittel - 0,8 unter ursprünglichem Gelände liegt.

Die höhenmäßige Differenzierung soll die Grundlage einer vielfältigen Biotopentwicklung darstellen, in der sich auf den höherliegenden Bereichen Vegetationsgesellschaften trockener Standorte ansiedeln, dazwischen wechselfeuchte Bereiche entstehen, die von dauernd wasserführenden Tümpeln mit einer max. Wassertiefe von 1,5 m unterbrochen werden.

Aus Gründen der Zielsetzung der Wasserwirtschaftsverwaltung, in einem Teil dieser zur Biotopentwicklung vorgesehenen Flächen Hochwasserretentionsräume zu schaffen, können höherliegende Bereiche für trockene Standorte hier nur begrenzt hergestellt werden.

8. Gestaltungsgrundsätze für Talbereiche außerhalb der Kiesabbauschwerpunkte

In Übereinstimmung mit der Zielsetzung des Landnutzungskonzeptes wird der gesamte Talbereich außerhalb der Kiesabbauschwerpunkte als "Fläche für die Landwirtschaft mit besonderen ökologischen und gestalterischen Funktionen" festgesetzt. Hiermit soll verdeutlicht werden, daß diese Flächen für Kiesabbau und andere Nutzungen nicht zur Verfügung stehen. Dieser freibleibende Talbereich prägt wesentlich das Landschaftsbild des Günztales und ist deswegen in seinem jetzigen Zustand zu erhalten. Mit der besonderen ökologischen Funktion wird auf die noch überwiegende Grünlandnutzung hingewiesen. Diese für das Günztal charakteristische landwirtschaftliche Nutzungsform sollte auch in Zukunft erhalten bleiben.

Das Günztal wird dominiert durch die ausgeprägten und gut entwickelten bandartigen Vegetationsstrukturen entlang der Günz und der Kleinen Günz. Sie sind ausnahmslos in der Biotopkartierung enthalten und als solche im Plan ausgewiesen. Darüberhinaus finden sich eine Vielzahl von weiterer, ebenfalls in der Biotopkartierung bereits dargestellter, ökologisch bedeutsamer Bereiche. Sie sind im Plan enthalten und gemäß Ihrer Wertigkeit als vorgeschlagene Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Im Bereich des Deisenhausener Mooses, der bereits im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet gekennzeichnet ist, findet sich ein Schwerpunkt dieser Vegetationsstrukturen. Für sie wird zusammen mit Flächen, die die Einzelstrukturen vernetzen sollen, vorgeschlagen, sie als schützenswerte Landschaftsbestandteile festzusetzen. Mit diesem Vorschlag kann zukünftig das Ziel verfolgt werden, hier die landwirtschaftliche Nutzung zu

extensivieren. Für dieses Gebiet wäre die Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen (insbesondere die für die Biotope 68.01 und 68.02) zu prüfen.

9. Eschließung der Kiesabbaugebiete

Alle Kiesabbaubereiche sind ausreichend erschlossen, jedoch sind nicht alle Wege staubfrei befestigt.

Um im nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren entsprechende Auflagen für die Abbaubescheide zu ermöglichen, sind die Kiestransportwege als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Bebauungsplan festgesetzt.

Durch die Kiestransportwege wird der Kiesverkehr auf die übergeordneten Hautpverkehrsstraßen GZ 7 und GZ 13 geleitet, ohne daß Siedlungsbereiche durchfahren werden müssen.

10. Fließgewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufen Günz, Kleine Günz, Haselbach und Mühlbach als wichtige Fließgewässer. Für die Günz und den Mühlbach plant das Wasserwirtschaftsamt für den Ortsbereich von Deisenhausen eine Hochwasserfreilegung, die durch Vergrößerung von Retentionsräumen nördlich und südlich der Ortslage von Deisenhausen erfolgt. Die hierfür benötigten Flächen sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Für alle Fließgewässer wird durch den Bebauungsplan die Festlegung von 10 m breiten Uferschutzstreifen empfohlen. Sie sollen dazu dienen, mögliche Einträge von für die oberirdisch fließenden Gewässer schädlichen Stoffe aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu minimieren.

Außerdem wird hierdurch auf die Freihaltung von Flächen entlang der Gewässer hingewiesen, um zukünftigen ökolgosichen Gewässerausbau durchführen zu können. Konkret ist dies durch das Wasserwirtschaftsamt für die Günz westlich des Oberegger Stausees geplant.

11. Bodendenkmale

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muß damit gerechnet werden, daß man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

12. Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet verlaufen Freileitungen des Überlandwerkes Krumbach und der Lech-Elektrizitätswerke Augsburg. Im Bereich der Schutzstreifen dieser Freileitungen ist die Höhe von baulichen Anlagen bzw. die Aufwuchshöhe von Bepflanzungen begrenzt, u.U. müssen hier Ausastungsarbeiten durchgeführt werden.

Auf die Einhaltung verschiedener DIN- und VDI-Normen wird hingewiesen. Die Erreichbarkeit aller Maststützpunkte muß gewährleistet bleiben. Änderungen am Geländeniveau haben im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsträger zu erfolgen.

Besondere Maßnahmen sind erforderlich bei Kiesabbauvorhaben im Bereich von Maststützpunkten von Freileitungen. Sollten durch Kiesabbau Änderungen an den Leitungsführungen erforderlich werden, so sind die Kosten vom Veranlasser zu tragen.

Sämtliche bauliche Anlagen sind an die Wasserver- und -entsorgungsanlagen der jeweiligen Gemeinde anzuschließen. Die Trasse der Erdgashochdruckleitung Ichenhausen - Arlesried muß beidseits zur Rohrachse auf 2,5 m von Bebauungen und Bepflanzungen freigehalten werden. Es ist darauf zu achten, daß eine ständige Grundwasserableitung aus den Baggerseen in Gräben nicht zulässig ist.

Bei der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen einschließlich Anpflanzungen ist darauf zu achten, daß Beschädigungen an Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost vermieden werden. Die Ausführung muß im Einvernehmen mit dem Fernmeldebaubezirk Günzburg erfolgen.

13. Träger öffentlicher Belange

- Abwasserverband Unteres Günztal
- Amt für Landwirtschaft, Krumbach
- Bayerischer Bauernverband, Günzburg
- Bayerisches Forstamt Krumbach
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Außenstelle Schwaben der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte
- Bayerisches Oberbergamt, München
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Deisenhausen
- Direktion für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- Deutsche Bundespost Telekom, Direktion München
- Erdgas Schwaben, Augsburg
- Gemeinde Deisenhausen
- Gemeinde Breitenthal
- Gemeinde Ebershausen
- Gemeinde Wiesenbach
- Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- Kreisheimatpfleger Ulrich Mayer
- Landratsamt Günzburg
- Landesbund für Vogelschutz, Memmingen
- Lech-Elektrizitätswerke, Augsburg
- Naherholungsverein im Landkreis Günzburg
- Oberfinanzdirektion München, Landesvermögens- und Bauabteilung
- Oberfinanzdirektion München, Bundesvermögensverwaltung
- Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionalverband Donau-Iller
- Staatliches Gesundheitsamt Günzburg
- Straßenbauamt Neu-Ulm
- Überlandwerk Krumbach
- Vermessungsamt Günzburg
- Wasserwirtschaftsamt Krumbach
- Wehrbereichsverwaltung VI.

14. Bestandteile des Bebauungsplanes

Bebauungsplanvorentwurf vom 04.07.1989

Bebauungsplanentwurf vom 21.03.1993

- 2. Bebauungsplanentwurf vom 23.09.1993
- 3. Bebauungsplanentwurf vom 10.02.1994

Begründung vom 10.02.1994

15. Anlagen

- 1) Regierung von Schwaben vom 14.09.1990, AZ 800-4622.801/4: Landesplanerische Beurteilung
- 2) Lageplan, Maßstab 1:25.000, Anlage zum Regierungschreiben vom 14.09.1990
- 3) Beispiele Ufergestaltung, Maßstab 1:200, Plan Nr. 2.3, Gemeinde Deisenhausen

16. Entwurfsverfasser

Kling Consult Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH Burgauer Straße 30 86381 Krumbach

Tel.: 08282/94-0 Fax: 08282/94-110

Abteilung Raumordnungsplanung

Bearbeiter:

Abteilungsleiter Dipl.-Ing. Hans-Günter Kanderske

Krumbach, den 10.02.1994

Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Geschäftsnummer (bitte bei jeder Antwort angeben)

Regierung von Schwaben · Postfach · 8900 Augsburg 11

Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH Kling-Consult Postfach 12 51

8908 Krumbach (Schwaben)

KLING CONSULT ingenleurgesellschaft t. Bauwesen mbH Eing. 2 0. SEP. 1990



Augsburg, den

14. September 1990 Telefon-Durchwahl-Nr. (08 21) 3 27-2214 Bearbeiter(in) *) Dienstgebäude Augsburg Fronhof 10

(08 21) 3 27 01

Teletex 821 871 RegSchw Telex 5 33 506 rpscd Telefax (08 21) 3 27-22 89 BTX 082 1327

Konto der Zahlstelle 8713-804 Postgiroamt München Besuchszeiten: Montag bis Donnerstag 8.15 - 11.45 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr Freitag: 8.15 - 12.30 Uhr

*) hier nur genannt, wenn der Name nicht aus der Unterschrift hervorgeht

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Kiesabbau Günztal", Gemeinden Deisenhausen und Breitenthal, Landkreis Günzburg; landesplanerische Beurteilung

Zum Schreiben vom 25.10.1989 Az.: Kan-str

Anlage:

Obersichtslageplan M 1 : 25.000

Sehr geehrte Damen und Herren,

die landesplanerische Abstimmung des o.a. Bebauungsplan-Entwurfs vom 20.07.1989 hat zu folgendem Ergebnis geführt:

A. Landesplanerische Beurteilung

- 1. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehene weitere Kiesabbau entspricht mit folgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:
- a) Der Bebauungsplan ist im südwestlichen Teil so an die Ziele B IV 3.2.3.1.1 und 3.2.3.3 des Regionalplanes der Region Donau-Iller anzupassen, daß Kiesabbau mit Nachfolgenutzung Landschaftssee/Erholung ermöglicht wird.
- b) Die im anliegenden Obersichtsplan gekennzeichneten Flächen sind vom Kiesabbau auszunehmen.

Zukunftiger Kiesabbau ist so vorzunehmen, daß störende Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden. Unvermeidbare Ein-

KLING CONSULT Ingenieurgesellschaft f. Bauwesen mbH Eing. 2 0. SEP. 1990

griffe sind durch ökologisch wirksame Maßnahmen auszugleichen. Erweiterungen der Abbauflächen sind nur im Anschluß an bereits abgebaute Bereiche zulässig. Abgebaute Teilbereiche sind jeweils umgehend durch landschaftspflegerische Maßnahmen plangemäß in die Umgebung einzubinden.

- c) Nachteilige Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Dies gilt insbesondere auch im Bezug auf Wiederverfüllungen.
- d) Auf die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse ist soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Die landwirtschaftliche Nutzung auf den den Abbaugebieten benachbarten Flächen und der landwirtschaftliche Fahrzeugverkehr dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das landwirtschaftliche Wegenetz ist nach erfolgtem Abbau, soweit erforderlich, funktionsgerecht wiederherzustellen.
- e) Kiesabbau und -transport sind dem Stand der Technik entsprechend so durchzuführen, daß die zulässigen Richtwerte für Lärmimmissionen eingehalten, möglichst jedoch unterschritten werden. Luftverunreinigende Emissionen sind dem Stand der Technik entsprechend durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- 2. Die im größten Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehene Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen und deren Widmung als Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer und gestalterischer Funktion sowie die Festsetzungen zur Erhaltung und zum Schutz ökologisch wertvoller Landschaftsteile entspricht im übrigen den Erfordernissen der Raumordnung.
- 3. Die landesplanerische Beurteilung für das Sondergebiet "Campingplatz" beim "Oberrieder Weiher" wird mangels Konkretheit des Projekts zurückgestellt.

B. Projekt, Verfahren und Beteiligte

1. Die Gemeinden Breitenthal und Deisenhausen, beide Landkreis Günzburg, beabsichtigen mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich des Günztales insbesondere den Kiesabbau im betreffenden Gebiet zu ordnen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird dargelegt, vor allem in jüngerer Zeit habe die verstärkte Abbautätigkeit nachteilige Eingriffe in die Landschaft und Probleme hinsichtlich der Erschließung und der Nachfolgenutzung verursacht. Zur Ordnung des zukünftigen Kiesabbaus sei vorgesehen, diesen im Bereich der bereits vorhandenen Abbaustellen zu konzentrieren, zwei Abbauschwerpunkte, nämlich im Süden der Gemeinde Breitenthal und im Süden der Gemeinde Deisenhausen, jeweils beiderseits der Günz, zu schaffen und die vorhandenen Abbaustellen abzurunden und zusammenzufassen. Die bestehenden Baggerseen sollten je nach vorgesehener Nutzung als Biotop-, Bade-, Landschafts- oder Wassersportsee ausgestaltet oder zum Teil mit grundwasserunschädlichem Material wiederverfüllt und entsprechend rekultiviert werden. Die Umgebung des "Oberrieder Weiher" solle als Naherholungsgebiet weiter ausgebaut werden. Außerdem solle dort ein Campingplatz errichtet und dafür im Bebauungsplan ein Sondergebiet ausgewiesen werden.

Im übrigen solle die Tallandschaft, soweit sie bisher vom Kiesabbau unberührt blieb, aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes erhalten und die landwirt-

Ingenleurgesellschaft f. Bouwesen mbH
Eing. 2 0. SEP. 1990

schaftlichen Nutzflächen als solche mit besonderen ökologischen und gestalterischen Funktionen festgesetzt werden. Vorhandene Fließgewässer sollten mit Schutzstreifen ausgestattet werden; vorhandene bandartige Vegetationsstrukturen sollten erhalten und stellenweise ergänzt werden.

2. Die Regierung hat die erforderliche Prüfung der überörtlichen Raum- und Umweltverträglichkeit der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen in Form einer landesplanerischen Abstimmung auf andere Weise vorgenommen (Abschnitt IX Ziff. 1, 1. und 2. Spiegelstrich der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über die Durchführung von Raumordnungsverfahren und landesplanerische Abstimmung auf andere Weise vom 27.03.1984, LUMBI S. 29). Der landesplanerischen Beurteilung wurden die im Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen folgender Beteiligter zugrundegelegt: Regionalverband Donau-Iller, Landratsamt Günzburg, Wasserwirtschaftsamt Krumbach, Straßenbauamt Neu-Ulm, Amt für Landwirtschaft Krumbach, Bayer. Forstamt Krumbach, Flurbereinigungsdirektion Krumbach, Bayer. Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Schwaben -, Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V. und Lech-Elektrizitätswerke AG Augsburg.

C. Ergebnis der Anhörung

Im folgenden ist das wesentliche Ergebnis der Anhörung wiedergegeben, soweit es für die Beurteilung des Bauleitplanes aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung von Bedeutung ist.

1. Belange der kommunalen Seite und der Kreisverwaltungsbehörde

Der Regionalverband Donau-Iller begrüßt die Absicht der Gemeinden, den zukünftigen Kiesabbau über einen Bebauungsplan zu regeln. Angesichts der über den Umfang der im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffsicherung hinausgehenden Größe der Abbauflächen halte die Geschäftsstelle allerdings zunächst eine gesonderte förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung des weiteren Kiesabbaus für erforderlich. Das Ergebnis einer entsprechenden vorläufigen Prüfung liege seit kurzem vor. Danach seien die vorgesehenen Abbauflächen zum Teil als umweltverträglich, zum Teil als bedingt umweltverträglich und zum Teil als nicht umweltverträglich anzusehen. Dieses Ergebnis wäre im Rahmen der vorgeschlagenen Prüfung unter Berücksichtigung weiterer Faktoren zu präzisieren. Die nach dem Bebauungsplan vorgesehene Folgenutzung der Abbauflächen stimme mit den Vorgaben eines unmittelbar vor der Fertigstellung stehenden Rekultivierungskonzeptes überein.

Auch das Landratsamt Günzburg begrüßt die Initiative der Gemeinden zu einer grenzüberschreitenden Lösung der mit dem Kiesabbau zusammenhängenden Nutzungskonflikte. Es weist darauf hin, daß der Bebauungsplan an den Regionalplan der Region Donau-Iller anzupassen und hinsichtlich der dort ausgewiesenen Vorrangflächen für den Abbau von Kies und Sand zu ergänzen sei. Auch sei die Biotopkartierung des Bayer. Landesamts für Umweltschutz - Fortführung 1985 - in den Bebauungsplan-Entwurf zu übernehmen. Für den Campingplatz seien ausführlichere Angaben zu machen.

Eing. 2 0. SEP., 1990

_ 4 -

2. Fachliche Belange

2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Der Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V. bemängelt, daß der Bebauungsplan-Entwurf keine Entwicklungsmöglichkeiten zur Rohstoffversorgung und kein Sanierungskonzept aufzeige, sondern nachteilige Folgen des aufgesplitterten Abbaus festschreibe und dessen Fortführung unterstütze. Nach Ansicht des Verbandes sollten zum Schutz des Naturhaushalts und zur Verminderung des Flächenverbrauchs die vorhandenen kleinen Baggerseen zu größeren Einheiten zusammengefaßt und auf die Schaffung neuer kleiner Baggerseen verzichtet werden. Der Bebauungsplan sollte ein großzügiges Sanierungskonzept darstellen und Möglichkeiten für die weitere Rohstoffversorgung, die durchaus überörtliche Bedeutung habe, aufzeigen. Dabei müsse vor allem der Regionalplan der Region Donau-Iller berücksichtigt werden, der im Bereich Oberried eine größere Vorrangfläche für den Abbau von Kies und Sand ausweise. Zusätzlich befürworte der Verband eine darüber hinausgehende Erweiterung nach Nordosten. Mit einer entsprechend großzügigeren Lösung könne auch den heutigen Anforderungen an die Ausgestaltung überörtlicher Erholungsgebiete entsprochen werden.

2.2 Wasserwirtschaft

Das Wasserwirtschaftsamt Krumbach hat gegen den vorgesehenen weiteren Kiesabbau keine grundsätzlichen Bedenken. Der Bebauungsplan sei hinsichtlich der im Regionalplan Donau-Iller ausgewiesenen Vorrangfläche für den Abbau von Kies und Sand zu ergänzen. Den vorgesehenen völligen und teilweisen Wiederverfüllungen könne allerdings aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zugestimmt werden; der Bebauungsplan-Entwurf sei dementsprechend zu ändern. Entlang der Fließgewässer seien ausreichend bemessene Uferstreifen von Kiesabbau auszunehmen.

2.3 Natur und Landschaft

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. stimmt dem Bebauungsplan-Entwurf in der Hoffnung zu, daß damit anderweitige Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen würden. Durch Anderung des Planes sei allerdings sicherzustellen, daß schutzwürdige Bereiche, z.B. Biotope sowie Schutzstreifen entlang der Fließgewässer, vom Kiesabbau ausgenommen würden. Die Rekultivierung sollte auf die zukünftige Nutzung ausgerichtet, und die unterschiedlichen Nutzungen sollten klar gegeneinander abgegrenzt werden. Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplanes, weil die Tallandschaft damit vor zerstörerischen Eingriffen durch Kiesabbau bewahrt werden könne. Es sei darauf zu achten, daß große zusammenhängende Flächen entstünden. Im übrigen erhebt der Landesbund ähnliche Forderungen wie der Bund Naturschutz. Aus Gründen des Vogelschutzes werde der Erlaß von zeitlich beschränkten Betretungsverboten für notwendig erachtet.

2.4 Land- und Forstwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft Krumbach und die Flurbereinigungsdirektion Krumbach erheben keine Bedenken. Der Bayer. Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Schwaben – begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplanes und stellt fest, daß für die

Elng. 2 0. SEP. 1990

- 5

landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden nur im erforderlichen Umfang für den Kiesabbau herangezogen würden. Das Bayer. Forstamt Krumbach erhebt ebenfalls keine Einwendungen.

2.5 Verkehr, Energie

Beim Straßenbauamt Neu-Ulm besteht mit dem Bebauungsplan-Entwurf grundsätzlich Einverständnis. Das Amt bittet, den Trassenverlauf der Kreisstraße GZ 13, deren Ausbau beabsichtigt sei, in den Plan nachrichtlich zu übernehmen. Die Lech-Elektrizitätswerke AG erheben keine grundsätzlichen Bedenken, mit der Maßgabe, daß Bestand und Betrieb der vorhandenen 220/110- und 110-kV-Leitungen zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet würden.

D. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

1. <u>Verfahrensrechtliche Vorbemerkungen</u> Der Regionalverband Donau-Iller hat unter Hinweis auf das Gesetz zur Umsetzung

der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - UVPG - mitgeteilt, er halte eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen der raumordnerischen Oberprüfung für erforderlich. Hierzu ist festzustellen, daß durch § 6a Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz - ROG - i.d.F. vom 19. Juli 1989 (BGB1 I S. 1461) neue materielle Prüfinhalte in das raumordnerische Prüfungsverfahren <u>nicht</u> eingeführt werden. § 6a Abs. 1 Satz 2 ROG verpflichtet die Landesplanungsbehörden in entsprechenden Verfahren zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung (lediglich) der (raumbedeutsamen) Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand. Die raumordnerische Überprüfung als leil eines mehrstufigen Verfahrens mit seinem relativ grobrasterigen Prüfungsmaßstab kann keineswegs bereits eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung leisten, die Projektprüfung ist vielmehr begrenzt auf dessen raumbedeutsame Umweltaspekte. Insofern ergeben sich gegenüber der bisherigen Handhabung der raumordnerischen Oberprüfung in materieller Hinsicht keine grundsätzlichen neuen Anforderungen. Die bisher in der BekROV getroffenen Regelungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit als Teilaspekt der Raumverträglichkeit werden den Anforderungen des § 6a Abs. 1 Satz 2 ROG also im Grundsatz gerecht. Auch den Vorschriften des § 11 UVPG ist in Abschnitt D 2 der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung Genüge getan. Im übrigen mach auch § 16 UVPG deutlich, daß Gegenstand des raumordnerischen Verfahrens die überörtlich raumbedeutsamen Aspekte ("entsprechend dem Planungsstand") sind. Erst in den weiteren Zulassungsverfahren findet auf einer zweiten Stufe, die entsprechend diesem Verfahrensstand weitere Detailprüfungen auch unter örtlichen und fachspezifischen Gesichtspunkten einbezieht, die UVP ihren Abschluß.

2. Bewertung der geplanten Maßnahmen anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

Neben den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 1 ROG und Art. 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes – BayLplG – i.d.F. vom 4. Januar 1982 (BayRS 230-1-U) waren die im Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – (Anlage zu § 1 der Verordnung vom 3. Mai 1984, GVB1 S. 121, ber. S. 337) sowie im Regionalplan der Region

Eing. 2 O. SEP. 1990

6 -

Donau-Iller - RP Donau-Iller - (Bekanntmachung vom 29. September 1987, StAnz. Nr. 43) enthaltenen rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Beurteilung zugrundezulegen. Außerdem war der in Aufstellung befindliche Agrarleitplan für den Regierungsbezirk Schwaben - ALP - zu verwerten. Neben den Belangen der Rohstoffsicherung werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans vor allen Dingen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Grundwasserschutzes und der Landwirtschaft berührt.

2.1 Kiesabbau

2.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

RP Donau-Iller B IV 3.2.1.1: Die in der Region vorkommenden oberflächennahen Bodenschätze wie z.B. Kies und Sand sollen für die Rohstoffversorgung gesichert

RP Donau-Iller B IV 3.2.3.1 und 3.2.3.1.1: Zur Deckung des regionalen und, soweit erforderlich, des überregionalen Bedarfs an Rohstoffen sind Vorrangflächen langfristig zu sichern und zu erschließen. Der großräumige Abbau von Rohstoffen in den Vorrangflächen ist grundsätzlich regionalplanerisch unbedenklich und soll daher zukünftig auf diese Flächen konzentriert werden. Gegenüber anderen Nutzungsansprüchen soll der Gewinnung von Rohstoffen in diesen Flächen der Vorrang eingeräumt werden. Dies gilt z.B. für die Fläche K/S 29, südlich Breitenthal (Gemeinde Breitenthal).

Mit der Darstellung der Vorrangfläche im Südwesten des Geltungsbereichs des Bauleitplanes als Maßnahme zur Ordnung des zukünftigen Kiesabbaus im betreffenden Teil des Günztales entsprechen die beiden Gemeinden grundsätzlich den gewerblich-wirtschaftlichen Zielvorgaben des Regionalplans Donau-Iller. Die darüber hinaus vorgesehenen Erweiterungen bewirken eine Konzentration des Kiesabbaus und schaffen die Voraussetzungen für eine bessere Lagerstättennutzung. Außerdem ergibt sich die Möglichkeit, die bisher entstandenen kleinparzellierten Abbaustel-len großzügig zu sanieren. Allerdings ist der Bebauungsplanentwurf in seiner gegenwartigen Ausformung noch nicht ausreichend an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB angepaßt, deshalb, weil im südwestlichen Teil auch "Fläche für die Landwirtschaft mit besonderen ökologischen und gestalterischen Funktionen" festgesetzt ist. Dies widerspricht dem Ziel B IV 3.2.3.1.1 des RP Donau-Iller (i.V. mit dessen Karte 2 "Siedlung und Versorgung"), das dort eine Vorrangfläche für den Abbau von Kies und Sand aufweist, gemäß B IV 3.2.3.3 mit Nachfolgenutzung Landschaftssee und Erholung. Deshalb war die Maßgabe in Abschnitt A.1.a erforderlich.

2.1.2 Umweltverträglichkeit

2.1.2.1 Natur und Landschaft

RP Donau-Iller B I 5.10 Satz 1 und Satz 2, 4. und 5. Spiegelstrich: Der Abbau von Rohstoffen, d.h. Kies und Sand, soll sich in der Region Donau-Iller stärker als bisher an ökologischen und gestalterischen Erfordernissen orientieren. Dabei sollen

- der Abbau grundsätzlich auf Schwerpunkte konzentriert werden und

- Abbaustellen möglichst landschaftsgerecht rekultiviert bzw. renaturiert werden.

Eing. 2 0. SEP. 1990

RP Donau-Iller B I 5.4: Es soll darauf hingewirkt werden, daß Eingriffe in schutzwürdige Vegetationsbestände und Beeinträchtigungen der natürlichen Stand-ortbedingungen u.a. im To lbereich der Günz vermieden werden. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, daß die flußbegleitenden Gehölzbestände erhalten bleiben bzw. neu geschaffen werden.

LEP B I 2.2.6 Abs. 2: Die Rekultivierung von Abbaugebieten soll möglichst zu einer Bereicherung der Landschaft beitragen. Dabei sollen geeignete Flächen als ökologische Zellen gestaltet werden.

Mit dem Bebauungsplan wollen die beiden Gemeinden vorrangig erreichen, den seit langem im Günztal betriebenen Kiesabbau hinsichtlich Flächenverbrauch und Folgenutzung für die Zukunft zu ordnen. Bisher fand der Abbau mehr oder weniger ungeregelt und zufällig statt, so daß Probleme entstanden. Die Absicht der Gemeinden ist u.a. deshalb begrüßenswert, weil es sich beim betreffenden Alluvialbereich der Günz um einen äußerst empfindlichen Landschaftsteil handelt, der weitgehend landwirtschaftlich genutzt wird, der jedoch noch über eine reichhaltige Biotopausstattung verfügt. Ebenso wie auf der Vorrangfläche im Südwesten entspricht auch die Konzentration des weiteren Kiesabbaus im Bereich der bereits vorhandenen Abbaustellen an der Gemeindegrenze zwischen Deisenhausen und Breitenthal und nördlich von Deisenhausen zunächst grundsätzlich den Zielvorgaben. Allerdings bestehen aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes erhebliche Bedenken gegen die beabsichtigte Fortsetzung des kleinflächigen Kiesabbaus unmittelbar entlang der Günz nordöstlich von Breitenthal. Die dort in der Vergangenheit durch Kiesabbau entstandenen vielen kleinen Baggerseen bzw. deren Randbereiche und dazwischen verbliebene Landflächen mit ihrer Ufervegetation und den Gehölzstrukturen haben sich zwischenzeitlich zu ökologisch äußerst wertvollen Sekundärbiotopen entwickelt und damit die Strukturvielfalt noch vergrößert. Teilweise handelt es sich um schutzwürdige Flächen i.S. der Biotopkartierung des Bayer. Landesamts für Umweltschutz. Im Bereich dieser durch zahlreiche Baggerseen belasteten, ohnehin relativ schmalen Talaue kann den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes daher nur dadurch Rechnung getragen werden, daß ein weiterer kleinflächig aufgesplitterter Kiesabbau unterbleibt (vgl. Anlage sowie D.3.). Abgesehen davon stellen die übrigen beabsichtigten Erweiterungen ohne Zweifel auch Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. Die Regierung ist jedoch der Auffassung, daß bei Verwirklichung von Sanierungs- und qualifizierten Rekultivierungsmaßnahmen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht grundsätzlich entgegenstehen. Der Grünordnungsplan, der die Grundlage für die Rekultivierungsmaßnahmen darstellt, bedarf der Oberarbeitung und Optimierung hinsichtlich detaillierter Abgrenzung der Abbauflächen und Baggerseen und hinsichtlich der auf die Folgenutzung abgestellten detaillierten Rekultivierung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, auch um den Anforderungen von Art. 3 Abs. 3 und 4 Bayer. Naturschutzgesetz i.d.F. vom 10. Oktober 1982 (GVB1 S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVB1 S. 135), zu genügen. Unter dieser Voraussetzung und unter Berücksichtigung der Maßgabe A.1.b kann zur Oberzeugung der Regierung den Belangen des Natur- und Landschaftsschützes weitgehend Rechnung getragen werden.

2.1.2.2 Bodenschutz

- 7 -

LEP B I 1.1.1 Satz 1: Die Verringerung der belebten Oberfläche bei allen landbeanspruchenden Maßnahmen soll gering gehalten werden. B IV 1.1 Satz 3: Für einen sparsamen Flächenverbrauch soll Sorge getragen werden.

Eing. 2 0. SEP. 1990

- 8 -

RP Donau-Iller B IV 3.2.3.3 Sätze 1 und 2: Abgebaute Flächen sollen in der Regel wieder der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Dabei sollen Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten und landschaftsgliedernde Elemente geschaffen werden.

Mit der Beschränkung des Kiesabbaus auf die Erweiterung bereits vorhandener Abbaustellen wird zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beigetragen. Davon abgesehen wird die belebte Oberfläche nicht verringert oder verbraucht, sondern es findet eine Anderung der Flächennutzung, d.h. eine Umwandlung von Land- in Wasserfläche statt. Die abgebauten Bereiche werden durch qualifizierte Rekulti-vierungsmaßnahmen wieder in die umgebende Landschaft eingegliedert. Insofern sowie im Hinblick darauf, daß entsprechend der Maßgabe A.1.b Teilbereiche vom Kiesabbau auszunehmen sind und daß von vornherein beabsichtigt ist, abgebautes Gelände wieder zu verfüllen, wird den Zielen zum Bodenschutz weitgehend entsprochen.

2.1.2.3 Gewässerschutz

RP Donau-Iller B XI 1.1: Die Wasservorkommen in der Region sollen als natürliche Lebensgrundlage und zur Versorgung der Bevölkerung gesichert werden. Dazu soll u.a. der Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer verstärkt werden.

Nach den in der raumordnerischen Oberprüfung gewonnenen Erkenntnissen bestehen insoweit, auch unter Auswertung der gutachterlichen Außerungen der Wasserwirtschaftsverwaltung, keine grundsätzlichen Bedenken. Gewährleistet muß allerdings sein, daß entlang der Gewässer Uferstreifen in der jeweils vorgeschriebenen Breite vom Kiesabbau ausgenommen werden. Die Bedenken gegen vorgesehene Wiederverfüllungen sind nicht von der Hand zu weisen. In der Vergangenheit hat sich oftmals gezeigt, daß keine ausreichenden Mengen grundwasserunschädlichen Materials zur Verfügung standen. Die Einbringung grundwassergefährdender Stoffe muß zuverlässig verhindert werden. Wiederverfüllungen können daher nur dann in Frage kommen, wenn vor Beginn der Auffüllung der Nachweis über die Grundwasserunschädlichkeit des Materials erbracht wird. Die Regierung ist der Oberzeugung, daß den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen bei Beachtung der Maßgabe A.1.c Rechnung getragen werden kann. Ggf. muß die Materialentnahme aus Gründen des Grundwasserschutzes auf Trockenabbau beschränkt werden.

2.1.2.4 Technischer Umweltschutz

LEP B XIII 3 Abs. 1, 4 Satz 1: Die Bevölkerung soll vor schädlichen oder belästigenden Luftverunreinigungen und vor schädlichen Einwirkungen durch Lärm und Erschütterungen geschützt werden. Schädigungen (u.a.) der Tier- und Pflanzenwelt sowie von Sachgütern sollen vermieden werden.

Die vorgesehenen Abbaugebiete liegen weit entfernt von jeglichen geräuschbedeutsamen Immissionsorten, so daß nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verkehrserschließung der Abbaugebiete ist durch Anbindung an das vorhandene öffentliche Straßennetz gesichert. Bei antrags- und maßgabengemäßem Abbau und beim Einsatz von dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechenden Abbaugeräten und

Eing. 2 0. SEP., 1990

Transportfahrzeugen können die vorgeschriebenen Richtwerte eingehalten werden. Somit können die landesplanerischen Anforderungen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gewahrt werden.

2.1.3 Landwirtschaft

RP Donau-Iller B III 1.2.1 Satz 1: Die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeigneten Flächen, sollen soweit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden.

Wie auch das Anhörungsergebnis zeigt, halt sich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen in vertretbarem Rahmen. Hinzu kommt, daß Teilflächen wieder aufgefüllt werden sollen, die Inanspruchnahme somit vorübergehender Art ist. Dem Vorhaben stehen bei plan- und maßgabengemäßer Durchführung Zielvorgaben zu den Belangen der Landwirtschaft, auch unter Einbeziehung des ALP-Entwurfs, nicht entgegen.

2.2 Sonstige Festsetzungen des Bebauungsplans

2.2.1 Neben den Bestimmungen zum weiteren Kiesabbau enthält der Bebauungsplan im wesentlichen Festlegungen zur Beibehaltung der bisherigen Flächennutzung. Der Wesentlichen Festlegungen zur Beibehaltung der bisherigen Flächennutzung. Der Gestsetzung von "Flächen für die Landwirtschaft mit besonderen ökologischen und gestalterischen Funktionen", die bewirken soll, die für das Günztal charakte-ristische Grünlandnutzung zu erhalten, und von schützenswerten Landschaftsberistische Grünlandnutzung zu erhalten, und von schützenswerten Landschaftsberistischen Belange der Raumordnung nicht entgegen, mit Ausnahme der in standteilen stehen Belange der Raumordnung nicht entgegen, mit Ausnahme der in Abschnitt D.2.1.1 beschriebenen Fläche im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs.

2.2.2 Die Festsetzung eines Sondergebietes im Südwesten des Geltungsbereichs zur Einrichtung eines Campingplatzes kann wegen fehlender Konkretheit des Vorhabens landesplanerisch derzeit nicht beurteilt werden. Insbesondere fehlen u.a. zur Beurteilung maßgebende Angaben über die Art des Campingplatzes (touristischer oder Dauercampingplatz) sowie zur Anzahl der touristischen und längerfristig nutzbaren Standplätze. Die Regierung weist darauf hin, daß bei der Konkretisienutzbaren Standplätze. Die Regierung weist darauf hin, daß bei der Konkretisienung des Projekts die Campingplatzverordnung – CPIV – vom 21. Juli 1975 (GVBl rung des Projekts die Campingplatzverordnung des Bayer. Staatsministeriums des Ins. 305) und die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Insern und des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen nern und des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen der Beachtung der Erfordernisse der Bauleitplanung der Landesplanung bei über die Beachtung von Campingplätzen vom 8. Juli 1976 (LUMBI S. 125) Hinweise geben können. Die Regierung behält sich eine landesplanerische Stellungnahme zu gegebener Zeit vor.

3. Raumordnerische Gesamtabwägung

Die Würdigung der im o.g. Bauleitplan dargestellten gemeindlichen Planungsabsichten und deren zu erwartenden Auswirkungen auf Raumstruktur und Umwelt sowie die Gegenüberstellung und Gewichtung der wesentlichen berührten Belange haben zum Ergebnis geführt, daß die im o.g. Bauleitplan dargestellten Vorhaben mit Ausschluß des Campingplatzes bei plan- und maßgabengemäßer Verwirklichung grund-

KLING CONSULT IN Ingenieurgesellschoft f. Bouwesen mbH

Eing. 2 O. SEP. 1990

sätzlich mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen sind. Hiervon ausgenommen werden muß der geplante Kiesabbau beiderseits der Günz nord-östlich von Breitenthal. Dort stehen dem Vorhaben gewichtige Belange des Naturund Landschaftsschutzes entgegen (vgl. D 2.1.2.1). Die Belange der Rohstoffsicherung müssen dort daher zurücktreten. Die Regierung hält die Reduzierung der Abbaufläche in dem betreffenden schutzwürdigen Bereich jedoch für vertretbar, weil sich ein Ausgleich durch die Erweiterung auf dem Gebiet der südwestlichen Vorrangfläche für den Abbau von Kies und Sand ergibt. Im übrigen sind die mit dem weiteren Kiesabbau verbundenen Eingriffe in Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft nicht so gravierend, daß sie bei der Abwägung mit den Interessen der Rohstoffsicherung zur Ablehnung des Vorhabens führen müßten. Die Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen und die Ausweisung schützenswerter Landschaftsbestandteile läßt Nutzungskonflikte nicht erwarten.

4. Begründung der Maßgaben

Im einzelnen begründen sich die Maßgaben wie folgt:

Zu A.1.a: Der Bebauungsplan-Entwurf in der vorliegenden Fassung widerspricht im Hinblick auf § 1 Abs. 4 BauGB dem Ziel B IV 3.2.3.1.1 (K/S 29) des RP Donau-Iller. Ober die genaue Abgrenzung der Vorrangfläche für den Abbau von Kies und Sand kann der Regionalverband Donau-Iller Auskunft geben.

Zu A.1.b: RP Donau-Iller B I 1.1, 1.2, 1.3 Satz 1, 1.4, 5.10 Satz 1 und 2 4. und 5. Spiegelstrich sowie 5.11 3. Spiegelstrich

Zu A.1.c: RP Donau-Iller B XI 1.1 und LEP B XII 4, 4.1 und 5

Zu A.1.d: RP Donau-Iller B III 1.2.1 Abs. 1 und LEP B III 1 4. Spiegelstrich, 1.2 Satz 1 und 2

Zu A.1.e: RP Donau-Iller B XII 1.1 Satz 1 und 4.1.1 sowie LEP B XIII 3 Satz 1 und 4 Satz 1

E. Abschließende Hinweise

· n . A transfer of the oracle

- 1. Der Bebauungsplan-Entwurf ist entsprechend den Hinweisen der in der Anhörung beteiligten Stellen an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und zu aktualisieren. Auflagen in Genehmigungsbescheiden zum Kiesabbau sind zu beachten.
- 2. Die landesplanerische Beurteilung schließt die Oberprüfung der Planung auf seine Verträglichkeit mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung) ein.
- 3. Die Beurteilung greift der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Behandlung sowie den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z.B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Planfeststellungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahme der Mitteilungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 1 BayLplG.

KLING CONSULT Ingenieurgeselischoft 1. Bauwesen mbH Eing. 2 0. SEP. 1990

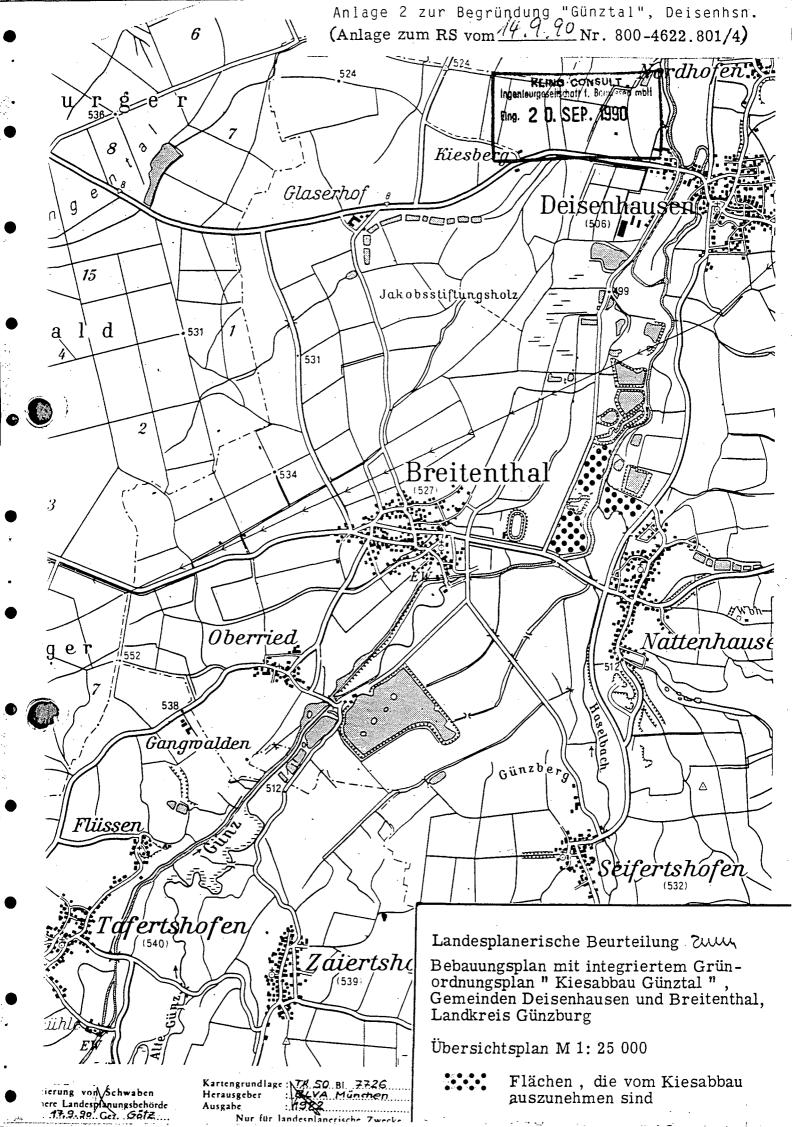
4. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich andern. Die Regierung bittet, sie im Rahmen des weiteren Bau-leitplanverfahrens zu beteiligen.

10 4 1 2 W. .

5. Der Regionalverband Donau-Iller, das Landratsamt Günzburg und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach haben Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

6 o t t s c h a l k Oberregierungsrat





BEISPIEL UFERGESTALTUNG BADESEE



BEISPIEL UFERGESTALTUNG LANDSCHAFTSSEE/ANGELN

| INDEX | ÄNDERUNG ALTERNATION | BEARBEITER PRINCIPAL | GEZEICHNET DRAWN BY | DATUM DATE |
|-------|-------------------------|-------------------------|------------------------|---------------|
| А | | | | |
| В | | | | |
| С | | | | |
| D | | | | |

AUFTRAGGEBER: ORDERED BY:

GEMEINDE DEISENHAUSEN

PROJEKT TITEL : PROJECT TITLE :

BEBAUUNGSPLAN MIT EINGEARBEITETEM

GRÜNORDNUNGSPLAN

PLANBEZEICHNUNG: DRAWING TITLE:

BEISPIELE UFERGESTALTUNG

PROJEKT NR. : PROJECT NO :

61/89103

BEARBEITER PRINCIPAL

GEZEICHNET DRAWN BY

GEPRÜFT

MASSTAB: 1:20

GEZEICHNET : ZIMMERM

ZIMMERMANN 23.09.93

KANDERSKE

GEPRUFT : CHECKED BY :

ZEICHNUNG NR: DRAWING No: 2

KLING

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN MBH

Burgauer Straße 30, 8908 Krumbach Tel. (08282) 94-0, Fax (08282) 94-110 ingkling Krumbach